

## Unterhalt für Pflegekosten

Unterhaltspflichtig sind weiterhin nur die unmittelbaren Abkömmlinge.

Berichterstattungen in den Medien haben bei Betroffenen in der letzten Zeit zu Verwirrungen geführt, wie man in der Beratung der letzten Monate beobachten konnte. Es war z.T. der Eindruck entstanden, als seien die Partner von unterhaltspflichtigen Angehörigen in gleicher Weise unterhaltspflichtig.

Dies ist aber klar nicht der Fall. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) regelt die allgemeinen Bedingungen der Unterhaltsverpflichtungen zwischen Familienangehörigen. Im Nachrang zu dem Ehe- oder Lebenspartner des Pflegebedürftigen sind Verwandte in gerader Linie gegenseitig verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. (Vgl. BGB §§ 1601 ff.)

Das Gerichtsurteil des Oberlandesgerichtes Hamm, in dem es in Presseberichten im Februar diesen Jahres ging, bezog sich aber auf die Frage, wie die Leistungsmöglichkeit eines Unterhaltspflichtigen festgestellt werden kann. Hier hat das Gericht nun gesagt, dass eine Leistungspflicht nur entfallen kann, wenn die Unterhaltspflichtigen nachweisen, dass sie nicht leisten können.

Dazu müsse ein Unterhaltspflichtiger Angaben zu seinem Einkommen und Belastungen machen und gegebenenfalls auch Angaben zum Einkommen von Familienangehörigen machen, weil die Belastungsfähigkeit vom Familieneinkommen abhängig sein kann. Ausgaben in einer Familie werden dem Unterhaltspflichtigen in dem Maße zugerechnet, wie er sich mit seinem Einkommen am Familieneinkommen beteiligt. Dazu muss also das Gesamteinkommen festgestellt werden, ohne dass das Einkommen des Partners direkt zum Unterhalt herangezogen wird. Grundsätzlich gilt, dass der aktuelle Lebensstandard von Angehörigen durch die Unterhaltspflicht nicht eingeschränkt werden soll, weil aktuelle Belastungen stets berücksichtigt werden.

In dem Gerichtsurteil war es nicht um die Frage gegangen, wer Unterhaltspflichtig ist, sondern um die Frage, ob Angaben zum Familieneinkommen erforderlich sind, um die Unterhaltsfähigkeit fest zu stellen. Hier hat das Gericht bestätigt, dass es nicht ausreicht, persönlich die Unterhaltsfähigkeit zu bestreiten, sondern dass ich zum Nachweis verpflichtet bin.

*Nach einer Pressemitteilung OLG Hamm vom 11.01.2013*

Hilfreiche Links zum Thema Unterhaltspflichten:

Marktcheck vom SWR: <http://www.swr.de/marktcheck/geld-wirtschaft/elternunterhalt-moeller/-/id=2249106/nid=2249106/did=10840474/1srhf5y/index.html>

Verbraucherzentrale: <http://www.ratgeber-verbraucherzentrale.de/elternunterhalt>

Senioreninfo: <http://www.senioreninfo.de/pflege/pflegefall-was-tun/pflegekosten-fuer-angehoerige.html>

*Josef Roß*

*Vorstandsmitglied Versorgungsnetz Gesundheit*